

Landkreis Schaumburg
- Kommunalaufsicht -
Jahnstrasse 20
31655 Stadthagen

Bad Nenndorf, den 27.06.2026

Aufsichtsbeschwerde und Dienstaufsichtsbeschwerde

**gegen Samtgemeindebürgermeister Mike Schmidt, Samtgemeinde Nenndorf,
wegen:**

- (1) Schwerwiegender Verletzung der Neutralitätspflicht als Wahlleiter (03.06.2026)**
- (2) rechtswidriger Abweisung des Protokollberichtigungsantrags durch einen strukturell befangenen Amtsträger (Schreiben vom 22.06.2026)**

Sehr geehrter Herr Besser,

vorab möchte ich klarzustellen, dass diese erneute Eingabe nicht leichtfertig erfolgt. Wenn ich nun Aufsichtsbeschwerde gegen den Samtgemeindebürgermeister Mike Schmidt und die Verwaltung der Samtgemeinde Nenndorf einreiche, geschieht dies rein aus der sachlichen Notwendigkeit heraus. Die dokumentierten Wahlvorgänge und die Verletzung der gesetzlichen Neutralitätspflicht bei der Beiratswahl vom 03.06.2026 lassen mir als Bürger im Sinne eines rechtsstaatlichen Verfahrens keinen anderen Spielraum.

Ich bitte die Kommunalaufsicht, die nachfolgend dargestellten Sachverhalte umfassend zu prüfen und aufsichtsbehördlich einzuschreiten.

Als Anlagen füge ich meinen Antrag auf Protokollberichtigung vom 16.06.2026 sowie das Antwortschreiben der Samtgemeinde Nenndorf (Lutz i.V. Schmidt) vom 22.06.2026 und den Presseartikel Schaumburger Nachrichten vom 05.06.2026 bei.

I. Sachverhalt

1. Wahl des Behinderten- und Seniorenbeirats am 03.06.2026

Am 03.06.2026 fand die Neuwahl des Behinderten- und Seniorenbeirats der Samtgemeinde Nenndorf im Rahmen einer Delegiertenversammlung statt. Als Wahlleiter fungierte Samtgemeindebürgermeister Mike Schmidt. Ich kandidierte und wurde ordnungsgemäß gewählt.

Unmittelbar nach Verkündung des Ergebnisses diskreditierte das gewählte Mitglied

Rainer Klages meine Kandidatur öffentlich in persönlich angreifender Weise und bestritt meiner Person die moralische Legitimation zur Beiratsarbeit. Herr SgBm Schmidt schloss sich diesen Äußerungen als amtierender Wahlleiter öffentlich und vollumfänglich an und erhob seinerseits Vorwürfe gegen mich als gewählten Kandidaten.

Diese Amtspflichtverletzung rügte ich unverzüglich, öffentlich und förmlich.

Die Folge war unmittelbar und verheerend: Sechs von neun gewählten Mitgliedern erklärten auf der Stelle ihren Rücktritt. Der neugewählte Beirat ist damit funktionsunfähig und das gesamte Wahlverfahren faktisch gescheitert.

Persönliche Betroffenheit: Als demokratisch gewählter Kandidat sehe ich mich durch das Verhalten des Samtgemeindebürgermeisters in einem fundamentalen Recht verletzt. Es ist eine Ungeheuerlichkeit, dass ein Hauptverwaltungsbeamter – der kraft seines Amtes zur strikten Unparteilichkeit verpflichtet und der erste Hüter demokratischer Spielregeln in seiner Gemeinde sein müsste – sich zum öffentlichen Richter über die moralische Legitimation eines soeben demokratisch gewählten Bürgers aufschwingt. Herr Schmidt hat sich damit bewusst über die Grundregeln der repräsentativen Demokratie gestellt. Das Verhalten eines Wahlleiters, der unmittelbar nach der Wahl öffentlich gegen einen der Kandidaten agitiert, beschädigt nicht nur meine Person – es beschädigt das demokratische Selbstverwaltungsrecht der Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde insgesamt.

2. Antrag auf Protokollberichtigung vom 16.06.2026

Mit Schreiben vom 16.06.2026 beantragte ich die Aufnahme der wahlrelevanten Vorgänge – insbesondere der Neutralitätsverletzung des Wahlleiters und meiner förmlichen Rüge – in die Wahlniederschrift. Dies ist für eine spätere Überprüfbarkeit des Wahlverfahrens, insbesondere im Wege der Wahlanfechtung, unerlässlich.

3. Die Abweisung vom 22.06.2026 – rechtswidrig in Form und Inhalt

Erster Samtgemeinderat Andre Lutz wies meinen Antrag am 22.06.2026 "In Vertretung" für Herrn SgBm Schmidt ab – unter dessen ausdrücklicher CC-Führung, was die Abstimmung mit dem Beschwerdegegenstand dokumentiert. Dieses Schreiben ist in mehrfacher Hinsicht unhaltbar:

a) Strukturelle Befangenheit des entscheidenden Amtsträgers

Ein weisungsgebundener Untergebener kann eine Beschwerde gegen das Verhalten seines eigenen Vorgesetzten nicht unabhängig prüfen. Die Entscheidung ist allein aus diesem formalen Grund angreifbar.

b) Sachlich unzutreffende Darstellung

Das Schreiben behauptet, die Wahl sei "völlig reibungslos" verlaufen und es habe "kein Abbruch" stattgefunden. Diese Darstellung ist schlicht falsch: Der sofortige Rücktritt von sechs von neun gewählten Mitgliedern begründet das vollständige Scheitern des Wahlzwecks – unabhängig vom formalen Abstimmungsverlauf.

Eine Verwaltung, die diesen Sachverhalt als "reibungslos" bezeichnet, macht sich einer objektiv unzutreffenden Darstellung schuldig.

c) Unzulässige Bagatellisierung des Protokolls

Die Herabstufung der Wahlniederschrift zur bloßen "Protokollnotiz" ohne Dokumentationspflicht ist rechtlich nicht haltbar. Sobald die Verwaltung ein Dokument als amtlichen Nachweis des Wahlvorgangs erstellt und verwendet, unterliegt es dem Gebot inhaltlicher Vollständigkeit und Richtigkeit (Art. 20 Abs. 3 GG). Fehlende Satzungsregelungen entbinden nicht von dieser allgemeinen rechtsstaatlichen Pflicht.

d) Vollständiges Übergehen der Kernrüge

Das Antwortschreiben vom 22.06.2026 übergeht die unter Ziffern 3 und 4 meines Antrags erhobene Rüge der Neutralitätsverletzung durch den Wahlleiter mit keinem einzigen Wort. Die vollständige Nichtbehandlung des rechtlich bedeutsamsten Vorbringens stellt einen selbständigen Verfahrensfehler dar.

II. Einschätzung einer rechtlichen Bewertung

- Verletzung der Neutralitätspflicht (§§ 41, 26 NKomVG analog): Die öffentliche Parteinahme des Wahlleiters gegen einen Kandidaten unmittelbar nach der Wahl – noch im Rahmen der Versammlung – ist eine schwerwiegende Amtspflichtverletzung.
- Verletzung der Dokumentationspflicht (Art. 20 Abs. 3 GG, Rechtsstaatsprinzip): Wahlbeeinflussende Ereignisse und förmliche Rügen eines Kandidaten sind protokollierungspflichtig, unabhängig von etwaigen Satzungsregelungen.
- Verfahrensfehler durch Entscheidung eines befangenen Amtsträgers: Eine unvoreingenommene Entscheidung ist nicht gegeben, wenn die Abweisung durch einen weisungsgebundenen Untergebenen des Beschwerdeadressaten erfolgt.
- Sachlich unzutreffende Begründung: Die Darstellung, die Wahl sei "reibungslos" verlaufen, ist objektiv falsch und verstärkt den Verdacht einer gezielten Verschleierung der tatsächlichen Abläufe.
- Begründeter Verdacht gezielter Einflussnahme zur Sicherstellung einer verwaltungskonformen Beiratsbesetzung: Das Gesamtbild des Geschehens – die öffentliche Diskreditierung eines unerwünschten gewählten Kandidaten durch ein anderes gewähltes Mitglied, die sofortige und vollumfängliche Unterstützung durch den Wahlleiter SgBm Schmidt noch vor Konstituierung des Beirats, der darauffolgende koordiniert wirkende Massenrücktritt von sechs Mitgliedern sowie die anschließende Weigerung, diese Vorgänge protokollarisch zu dokumentieren – legt den begründeten Verdacht nahe, dass das Wahlverfahren gezielt dazu genutzt wurde, einen der Verwaltung nicht genehmen Kandidaten aus dem Beirat zu drängen und eine konforme Besetzung zu erreichen.

Ein solches Verhalten eines Hauptverwaltungsbeamten, der seine Amtsstellung als Wahlleiter instrumentalisiert, um das demokratische Wahlergebnis faktisch zu unterlaufen, stellt eine schwerwiegende Form des Amtsmissbrauchs dar. Ob darüber hinaus strafrechtlich relevante Absprachen vorliegen, ist durch die Aufsichtsbehörde zu prüfen; aufsichtsrechtlich ist der Sachverhalt in jedem Fall klärungsbedürftig.

- Gefährdung meiner Rechtsmittelposition: Die Verweigerung der Protokollberichtigung erschwert oder verhindert eine spätere Wahlanfechtung und verletzt meine prozessualen Rechte als gewähltes Mitglied.

III. Erwartung an die Kommunalaufsicht

Ich bitte die Kommunalaufsicht des Landkreises Schaumburg:

- meinen Antrag auf Protokollberichtigung vom 16.06.2026 durch eine unabhängige, nicht befangene Stelle neu prüfen und entscheiden zu lassen – unter Einbeziehung der gerügten Neutralitätsverletzung durch Herrn SgBm Schmidt;
- gegenüber Herrn SgBm Schmidt eine förmliche Beanstandung wegen der festgestellten Verletzung seiner Neutralitätspflicht als Wahlleiter auszusprechen und ein entsprechendes disziplinarisches Verfahren einzuleiten.
- die Rechtmäßigkeit des Wahlverfahrens insgesamt zu überprüfen und zu beurteilen, wie die Wahl des Beirats unter Leitung eines unparteiischen, externen Wahlleiters durchgeführt werden kann;
- das Schreiben der Samtgemeinde vom 22.06.2026 als sachlich unzutreffend und verfahrensrechtlich fehlerhaft zu beanstanden;
- mir den Eingang dieser Beschwerde sowie den Stand des Prüfverfahrens schriftlich mitzuteilen.